

**2024/234 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse
Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz
(EG KESR), Antwort**

Beschluss Stadtrat

1. Die Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz (EG KESR) wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich via Webapplikation eVernehmlassungen
 - Geschäftsleitung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Kindes- und Erwachsenenschutz betrifft die gesamte Bevölkerung des Kantons Zürich. Eine grosse Zahl von Personen ist im Verlaufe ihres Lebens von den entsprechenden Regelungen auf Bundes- und Kantonsebene betroffen, sei es als Kind dessen Wohl gefährdet ist, als Elternteil eines solchen Kindes, oder als schutzbedürftige erwachsene Person. Die mit der Ablösung des früheren Vormundschaftsrechts durch das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eingeführten Rechtsgrundlagen (Änderung vom 19. Dezember 2008 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], Art. 360 ff. ZGB; SR 210 und Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 [EG KESR; LS 232.3]) haben immer wieder zu politischen und öffentlichen Diskussionen geführt.

Die Direktion der Justiz und des Innern liess deshalb das EG KESR fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluieren mit dem Ziel, Strukturen, Abläufe und Schnittstellen in Bezug auf ihre Wirksamkeit, Effizienz und Akzeptanz zu untersuchen. Das Ergebnis sollte eine Basis für allfällige Verbesserungen der Gesetzgebung schaffen.

Ergebnis der Evaluation

Die Evaluation kam zum Schluss, dass in den folgenden Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten bestehen:

1. Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Disziplinen und Anforderungen an das Fachwissen der Behörden- und Ersatzmitglieder)
2. Verfahren (einheitliche Verfahrensordnung und Erweiterung Einzelzuständigkeit)
3. Rechtsmittelzug
4. Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz

5. (digitale) Aktenführung und -aufbewahrung durch die Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz und Aufbewahrung von Akten privater Mandatsträgerinnen und -träger.

Gestützt auf den festgestellten Handlungsbedarf erarbeitete die Direktion der Justiz und des Innern - unterstützt von Arbeitsgruppen aus Fachleuten und betroffenen Behörden - einen Konzeptentwurf mit Lösungsvorschlägen zu den einzelnen Bereichen. Diese wurden im Juli 2022 einem breiten Kreis von Interessierten sowie den Gemeinden und den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Gestützt auf diese Rückmeldungen verabschiedete die Direktion der Justiz und des Innern am 28. März 2023 das Konzept, das Grundlage der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet.

Stellungnahme zur Teilrevision des EG KESR

Die Stossrichtung der Gesetzesrevision wird begrüsst. Aus Sicht der Gemeinden sind insbesondere die folgenden Massnahmen positiv zu bewerten: die angestrebte Digitalisierung bei der elektronischen Aktenführung und -aufbewahrung, die Erleichterungen bei der Zusammensetzung der Behörden und die professionellere Organisation der Berufsbeistandschaften.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz, da dieses der Effizienzsteigerung und Professionalisierung des heutigen Systems dient. Der Stadtrat schliesst sich daher den Ausführungen des VZGV an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin